

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die erstmalige Herstellung der Immissionsschutzanlage Lärmschutzwand Josef-Kallscheuer-Straße entlang der Industriestraße und der Wattignystraße von Unter Buschweg bis Rodderweg in Köln-Sürth

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	07.11.2022
Verkehrsausschuss	22.11.2022
Rat	08.12.2022

Beschluss:

Der Rat beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die erstmalige Herstellung der Immissionsschutzanlage Lärmschutzwand Josef-Kallscheuer-Straße entlang der Industriestraße und der Wattignystraße von Unter Buschweg bis Rodderweg in Köln-Sürth in der als Anlage 3 beigefügten Fassung.

Begründung

Zu den nach § 127 des Baugesetzbuches (BauGB) beitragspflichtigen Erschließungsanlagen gehören auch Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen wie Lärmschutzwälle und -wände (§ 127 Abs. 2 Ziffer 5 BauGB). Entsprechend führt auch die Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29.06.2001 (EBS 2001) Immissionsschutzanlagen als beitragsfähige Erschließungsanlagen auf (§ 2 Abs. 1 Ziffer 6 EBS 2001). Da die Abrechnung von Immissionsschutzanlagen nach den Vorgaben der einschlägigen Rechtsprechung speziellen Regeln folgt, sind die auf die Abrechnung von öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichteten Regelungen der EBS 2001 überwiegend nicht anwendbar. § 10 EBS 2001 sieht daher vor, dass bei Immissionsschutzanlagen u. a. die Merkmale der endgültigen Herstellung und die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch eine besondere Satzung für den Einzelfall geregelt werden.

Der beigefügte Satzungsentwurf (Anlage 3) trifft die erforderlichen Festsetzungen für die Abrechnung der Lärmschutzwand an der Josef-Kallscheuer-Straße in Köln-Sürth.

Der Bebauungsplan 70370/03 setzt zwischen der Straße Unter Buschweg und der Stadtbahnstrecke Köln-Bonn eine 3,5 m bis 4,0 m hohe Lärmschutzwand entlang der Industriestraße und der Watignystraße fest. Die Begründung des Bebauungsplans führt hierzu aus: „Mit den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen über Lärmschutzmaßnahmen sollen die allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse weitestgehend gewährleistet werden. Sie resultieren aus schalltechnischen Gutachten, die aufgrund der Lärmbelastung des Gebietes aus dem Straßen- und Schienenverkehr in der Umgebung des Rodderwegs erstellt wurden. Danach ist entlang der B 9, der L 150 sowie der Stadtbahnstrecke Köln-Bonn eine durchgehende Lärmschutzwand in variierenden Höhen zwischen 3,25 m und 4,00 m zu errichten.“ Tatsächlich festgesetzt wurden – wie oben ausgeführt – Höhen zwischen 3,5 m und 4,0 m.

Die Lärmschutzwand wurde in zwei Bauabschnitten hergestellt. Die Teilstrecke von Rodderweg bis Stadtbahn wurde im Rahmen des Erschließungsvertrags 1443 hergestellt und unterliegt damit nicht mehr der Erschließungsbeitragspflicht. Der Abschnitt von Unter Buschweg bis Rodderweg wurde als städtische – und damit erschließungsbeitragspflichtige – Baumaßnahme 2019 fertiggestellt.

Auf den Übersichtsplan (Anlage 1) und den Lageplan der Lärmschutzwand (Anlage 2) wird verwiesen.

Nach den Vorgaben der Rechtsprechung sind diejenigen Grundstücke von einer Lärmschutzeinrichtung erschlossen, die durch diese eine Lärminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren. Die Verteilung des Aufwands ist in § 3 des Satzungsentwurfs geregelt. Grundlage ist die Grundstücksfläche. Diese wird – um die erforderliche vorteilsgerechte Verteilung zu gewährleisten – mit einem Nutzungsfaktor multipliziert, dessen Höhe von der Intensität der geschützten Grundstücksnutzung einerseits und der Höhe der Lärminderung andererseits abhängt. Grundsätzlich muss die Lärminderung von mindestens 3 dB (A) im bebauten bzw. bebaubaren Bereich eines Grundstücks erfolgen. Erfahren lediglich Freiflächen eine Minderung, ist der Nutzungsfaktor auf „0“ zu setzen, d. h. für diese Grundstücke ist kein Erschließungsbeitrag zu zahlen (so die Regelung in § 3 Abs. 3 Buchst. a) des Satzungsentwurfs).

Der Satzungsentwurf sieht ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 14.03.2019 (Datum der Abnahme der Baumaßnahme) vor.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 2: Lageplan Lärmschutzwand

Anlage 3: Satzungsentwurf

Begründung zur fehlenden Alternative:

Die Lärmschutzwand stellt den notwendigen und zugleich beitragsrechtlich relevanten Immissionsschutz her. Damit unterliegt sie der bereits in § 127 BauGB und der EBS 2001 dem Grunde nach festgeschriebenen Beitragspflicht. Der Satzungsentwurf folgt den Anforderungen von § 10 EBS 2001 und der allgemein bestehenden Beitragserhebungspflicht.